



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/6b
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.08.2016

Stellungnahme der österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme wurde von der FHK in Abstimmung mit den Fachhochschulen erarbeitet.

Bemerkung vorab

Grundsätzlich möchten wir hervorheben, dass viele der geplanten Änderungen/Neuerungen seitens der Fachhochschulen positiv gesehen werden. Insbesondere die Entlastung der Wahlkommission, die Möglichkeit in Zusammenhang mit berufsbegleitenden Studiengängen einen Wahltag auf den vorhergehenden Freitag oder Samstag vorzuziehen sowie die zukünftige Entsendung der VertreterInnen der Studierenden in das Kollegium durch die Hochschulvertretung.

Tatsächlich lassen aber eine Vielzahl der mit der Novelle des HSG getätigten Änderungen durchaus Interpretationsspielraum offen. Wir möchten daher die Durchführung eines neuerlichen Informations- und Praxisworkshops durch das BMWFW vor der nächsten Wahl anregen. Diese Workshops haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Gerade für die Wahlkommissionen der Fachhochschulen ist die Materie der ÖH-Wahlen noch relativ neu. Eine erweiterte Wissensgenerierung durch die Workshops des BMWFW wäre daher wünschenswert, um auch nach dem aktuellen Novellierungsverfahren Wahlwiederholungen hintanzuhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle

Zu §§ 5 Abs 2, 13 Abs 1 und 24 Abs 1

Die Festlegung, dass zusätzlich entstehende Kosten durch den Veranstalter zu tragen sind, wird positiv gesehen. Wir ersuchen jedoch um eine Ergänzung dahingehend, dass sich die

Durchführung derartiger Veranstaltungen an den Aufgaben der HochschülerInnenschaft zu orientieren haben. Einen Rechtsanspruch auf die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht mit den gesetzlichen Aufgaben der HochschülerInnenschaft in Zusammenhang stehen, sollte ausgeschlossen werden.

Zu §§ 6 Abs 3, 13 Abs 6 und 24 Abs 6

Für den gleichen Tatbestand der Weitergabe von Daten bzw. deren zweckwidriger Verwendung sind nunmehr höhere Strafen vorgesehen. Die Höhe der Strafen weicht jedoch in den einzelnen Bestimmungen voneinander ab, je nachdem ob dieser Tatbestand im Rahmen der Datenweitergabe bzw. der Verwendung im Zusammenhang mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft (1.000 bis 10.000 Euro) oder einer Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen an denen keinen HochschülerInnenschaft eingerichtet ist (3.000 bis 30.000 Euro) verwirklicht wurde. Gleiche Tatbestände sollten jedoch gleiche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Eine unterschiedliche Höhe der Strafen lässt sich hier sachlich nicht rechtfertigen.

Wir weisen darauf hin, dass es gerade in Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten in der Praxis immer wieder zu Tatbeständen kam, bei denen nicht klar war, ob Daten weitergegeben werden dürfen bzw. sogar weitergebene werden müssen. Vor allem von wahlwerbenden Gruppen, kam es nach erfolgter Wahl (also in der laufenden Funktionsperiode) dahingehend immer wieder zu beharrlichen Anfragen. Eine gesetzliche Konkretisierung wäre dahingehend wünschenswert.

Zu § 14 Abs 5

Dass aufgrund einer faktischen Unmöglichkeit der Einvernehmensherstellung mit den Bildungseinrichtungen und den HochschülerInnenschaften künftig nur noch ein Anhörungsrecht dieser bestehen soll, mag nachvollziehbar sein. In der gesetzlichen Grundlage (HSG) sollten die Inhalte der genannten Verordnung aber insoweit determiniert werden, als die Bildungseinrichtungen durch eine solche Verordnung keinesfalls dazu verpflichtet werden können, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, über welche sie faktisch nicht verfügen. Es scheint uns rechtspolitisch nicht wünschenswert, hier Bestimmungen zu ermöglichen, die allenfalls dazu führen, dass die Bildungseinrichtungen auf eigene Kosten Räumlichkeiten anmieten müssen, die sie dann der HochschülerInnenschaft zur Verfügung zu stellen haben. Zudem sollte hier auch darauf Bedacht genommen werden, dass nur jene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die betreffende HochschülerInnenschaft auch tatsächlich für ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben benötigt und nützt.

Die Festlegung von Mindestbeiträge zum Verwaltungsaufwand sehen wir grundsätzlich kritisch. Die HochschülerInnenschaften verfügen durch die Einhebung der verpflichtend von den Studierenden zu entrichtenden Beiträge über entsprechende finanzielle Mittel, welche gerade dazu gedacht sind, ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Es kann nicht die Aufgabe der (allenfalls privaten) Bildungseinrichtung sein, die Tätigkeit der HochschülerInnenschaften aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Wir ersuchen daher um entsprechende Streichung in § 14 Abs 5 letzter Satz.

Zu § 16 Abs 2 Z 13

Es fällt auf, dass in Z 13 von „allfälligen“ Regelungen über die Durchführung von nicht in gegenständlichem Bundesgesetz vorgesehenen Wahlen (z.B. Jahrgangsvertretungswahlen) die Rede ist. In der korrespondierenden Bestimmung für Bildungseinrichtungen an denen keine Hochschülerschaft einzurichten ist, § 10 Abs 2 Z 12, fehlt das Wort „allfällig“.

Zu § 31 Abs 3 Z 1 bis 4

Bei der praktischen Umsetzung im Hinblick auf die genauen Summenvorgaben in § 31 Abs 3 Z 1-4 ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen gekommen. Und auch im Hinblick auf die neue Formulierung sind während des Begutachtungsverfahrens einige Fragen aufgetreten.

Unklar ist aus unserer Sicht, wie die festgelegte Verringerung der erforderlichen ECTS-Credits im Zusammenhang mit der Formulierung „frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen“ zu verstehen ist. Was hat zu gelten, wenn es in einem Curriculum keine solchen frei zu wählenden Module oder Lehrveranstaltungen gibt? Ist die Verringerung der erforderlichen ECTS-Credits dann obsolet oder kann die Curricularkommission darüber dann frei entscheiden? In diesem Zusammenhang wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, die zu verringerten ECTS-Credits im Gesetz nicht fix anzugeben, sondern allenfalls mit einer Maximalgrenze, die auf entsprechenden, selbstverständlich begründeten, Beschluss des zuständigen Organs auch unterschritten bzw. bei Nicht-Vorliegen von frei zu wählenden Modulen oder Lehrveranstaltungen auch auf Null gesenkt werden kann.

Wir regen außerdem an nicht mehr von „ECTS-Anrechnungspunkten“ sondern, wie im ECTS Users Guide 2015, den Terminus „ECTS-Credits“ zu verwenden.

Zu § 31 Abs 5

Im Sinne der StudierendenvertreterInnen sollte § 31 Abs 5 überarbeitet werden. Aufgrund der Gestaltung dieser Bestimmung ist es derzeit kaum möglich in einem vertretbaren Zeitraum einen Termin mit dem gewünschten PrüferInnen zu erreichen. Im Interesse aller Beteiligten wäre daher eine Bestimmung, die die frei PrüferInnenwahl entsprechend einschränkt, etwa: „*Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist auf jene Prüfungsfächer beschränkt, für die an der jeweiligen Bildungseinrichtung zumindest drei Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.*“ Außerdem sollte im Hinblick auf den Prüfungstermin eine entsprechend einschränkende Formulierung aufgenommen werden, etwa: „*Bei Inanspruchnahme der freien Wahl von Prüferinnen und Prüfern wird der Prüfungstermin vom zuständigen Organ festgelegt.*“

Zu § 31 Abs 5

In dieser Bestimmung ersuchen wir dringend die bestehende Ausnahmeregelung für Lehramtsstudien auf Fachhochschul-Studien im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe zu erweitern. Auch im Rahmen dieser Studien sind Praktika bzw. Laborübungen im Curriculum verankert, die eine 100%ige Anwesenheit erfordern. Eine genaue Einhaltung der Praktikumsstunden ist bei diesen Studiengängen zur Erlangung der Berufsberechtigung unbedingt erforderlich.

Zu § 38 Abs 4

Bisher wurden die jeweils eingelangten Studierendenbeiträge zweimal pro Jahr an die Österreichische HochschülerInnenschaft weitergeleitet.

Wenn nun der Novellierungsentwurf demgegenüber eine viermalige Weiterleitung der bis dahin eingelangten Beiträge pro Jahr vorsieht, so stellt dies einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Bildungseinrichtungen dar, insbesondere im Hinblick auf die zusätzliche Verpflichtung der Bildungseinrichtungen, die eindeutige Zuordenbarkeit zum jeweiligen Studien-Semester sicherzustellen. Wir möchten daher anregen, die zweimalige Überweisung der bis dahin eingelangten Beiträge pro Jahr beizubehalten und dies auch in der Neufassung des § 38 Abs 4 so vorzusehen.

Sollten zwei gesetzliche Termine festgelegt werden (aufgrund der bisherigen Praxis wäre der 30.4. bzw. der 30.11. eines jeden Jahres sinnvoll), ersuchen wir um die Aufnahme einer

entsprechenden Zahlungsfrist von zwei Wochen. Eine Weiterleitung der Beträge zum 30. April und 30. November kann nämlich aufgrund der BIS-Melde-Phase, welche am 30.4. bzw. am 30.11. endet, nicht durchgeführt werden, da erst anschließend die Zahlung auf Basis der vorhandenen Daten abgewickelt werden kann.

Zu § 55 Abs 4 iVm § 67 Abs 4

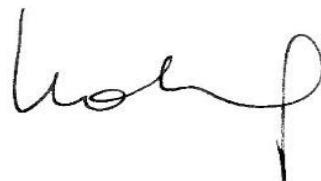
§ 55 Abs 4 regelt das Erlöschen von Mandaten. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird festgehalten, dass das Erlöschen eines Mandats bescheidmäßig festzustellen ist, wenn die Zulassung zu einem weiterführenden Studium nicht ehestmöglich erfolgt. In der praktischen Abwicklung stellt sich die Frage, ob jedes Erlöschen eines Mandats bescheidmäßig festzustellen ist. Rechtsmittelinstanz ist laut § 67 Abs 4 das jeweilige Landesverwaltungsgericht. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Zuweisung von Mandaten als Bescheid zu qualifizieren ist. Die Bestimmung des § 67 Abs 4 HSG 2014, wonach gegen Bescheide der Wahlkommission binnen vier Wochen Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann, bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Bescheide über die Feststellung des Erlöschens von Mandaten. Es wird daher eine Ergänzung dieser Bestimmung auch in Bezug auf Bescheide über die Zuweisung von Mandaten angerengt. Zur Unterstützung der Wahlkommissionen wird zudem um Bereitstellung entsprechender Bescheidmuster ersucht.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär